



## Update vom 25.06.2015

---

### **Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den GCC-Staaten**

Das Freihandelsabkommen EFTA-GCC trat am 1. Juli 2014 in Kraft. Die EFTA-Staaten haben das Abkommen seit diesem Datum angewendet, während die GCC-Staaten aufgrund technischer Probleme, insbesondere im Zusammenhang mit der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, das Abkommen nicht umgesetzt hatten.

Der unter dem Freihandelsabkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss hat in seinem Entscheid 2/2015 vom 27. Mai 2015 beschlossen, dass die GCC-Staaten statt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (WVB) auch Ursprungszeugnisse gemäss Anhang des Entscheids des Gemischten Ausschusses als Ursprungsnachweise verwenden können. Dieser Entscheid tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

Es wird erwartet, dass die zuständigen Behörden der GCC-Staaten Ursprungszeugnisse ab dem 1. Juli 2015 validieren werden und entsprechend präferenzielle Einfuhrveranlagungen in der Schweiz werden stattfinden können.